

Original

S a t z u n g  
über den Bebauungsplan Nr.28 "Hohenbergen" der Gemeinde  
Henstedt-Ulzburg

Text (Teil B)

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen v. 10.4.1969 (GVBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung v. 9.12.1960 und § 9 Abs. 2 BBauG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Henstedt-Ulzburg vom 15. April 1975\* folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 -bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)- erlassen.

\* und vom 18.11.1975

1. Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.
2. Die Garagen sind in ihrer Ausführung und Gestaltung den Hauptbaukörpern anzupassen, wobei Flachdächer generell zulässig sind.  
Die Errichtung von Behelfs-, Asbestzement- oder Wellblechgaragen ist nicht zugelassen.
3. Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen, gemessen von Straßenniveau bis Oberkante Kellerdecke, darf höchstens 0,70 m betragen.
4. Die Traufhöhe (Maß von der Oberkante Straßenmitte bis Schnittpunkt Sparren/Außenmuerwerkskante) darf 3,5 m nicht überschreiten.
5. Für die Dächer der Satteldach- bzw. Walmdachgebäude ist dunkelfarbenes Dacheindeckungsmaterial zu verwenden.
6. Die Einfriedigung der Grundstücke zur Straße hin darf eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Werden massive Sockel errichtet, dürfen diese nicht höher als 0,30 m über das Straßenniveau hinausragen. Drahtzäune sind nicht zugelassen.
7. Die Errichtung von Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen wird nur im Bereich der Sichtdreiecke ausgeschlossen.
8. Die Kinderspielplätze sind durch Holzzaun einzufriedigen.

9. Die Außenwandflächen der Gebäude auf den Grundstücken Nr. 1-53, 78-91 und 106-113 sind in hellem Material auszuführen.

Teilflächen in anderen Materialien sind zugelassen.

10. Die Außenwandflächen der Gebäude Nr. 92-105 und Nr. 54-77 im reinen Wohngebiet sind in rotem Verblendmaterial auszuführen.

Teilflächen in anderen Materialien sind zugelassen.

~~Die Bebauungsplansatzung - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) - wird hiermit ausgefertigt.~~

Dieser Bebauungsplan - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) - ist am \_\_\_\_\_ mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Henstedt-Ulzburg, den 7.12.1975

Gemeinde Henstedt-Ulzburg  
Der Bürgermeister

(LS)

ges. Glück